



Wiener Unabhängiger
Parteienprüfsenat

Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89494
Fax +43 1 4000 99 89494
E-Mail:
parteienpruefsenat@post.wien.gv.at

WUPPS – VI/801866/25

An die politische Partei
„Freisinnige“
c/o ****

per RSb

z. Hdn. des Obmanns
Mag. C**** E****

B E S C H E I D

Spruch

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die Mitglieder Mag.^a Barbara FAHRINGER-POSTL und Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald OBERHOFER aufgrund der die politische Partei „Freisinnige“ betreffenden Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 5. Juni 2025, GZ StRH VII - 556387-2025, die bezogen auf den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 ergangen ist, wie folgt beschlossen:

I.

Die politische Partei „Freisinnige“ hat gegen § 2 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz verstoßen, indem sie in dem von ihr veröffentlichten Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 die zumindest auszuweisenden Aufwandsarten nicht vollständig dargestellt hat.

Gegen „Freisinnige“ wird daher gemäß § 8 Abs. 6 zweiter Fall Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße in der Höhe von

250 Euro

ausgesprochen.

Rechtsgrundlagen: § 1 Z 1 und 5, § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1 und 6 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBI. Nr. 27/2023.

II.

Die im Spruchpunkt I angeführte Geldbuße ist binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto „**Stadt Wien**“, IBAN: *****, BIC: BKAUATWW, Verwendungszweck „Geldbuße Wr. Parteiengesetz 801866-2025“ einzuzahlen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 5. Juni 2025 langte beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (im Folgenden: WUPPS) eine Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom selben Tag, GZ StRH VII - 556387-2025, zur politischen Partei „Freisinnige“ betreffend den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 mit nachstehendem Wortlaut ein:

„Vorliegender Sachverhalt“

Die Partei ‚Freisinnige‘ trat als kandidierende Partei im 3. Bezirk zu der Bezirksvertretungswahl gem. Amtsblatt der Stadt Wien 14A vom 3. April 2025 an.

In weiterer Folge erging durch diese Partei am 18. April 2025 eine Mitteilung über die Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz auf der Website der Partei unter dem Link https://freisinnige.at/wp-content/uploads/2025/04/vorlaeufiger-Wahlwerbungsbericht-Wien-Wahl-2025_2025-04-17.pdf an den StRH Wien (siehe Beilage A). Am 22. April 2025 überprüfte der StRH Wien die mitgeteilte Veröffentlichung auf dieser Website. Dabei wurde der veröffentlichte Bericht gesichert (siehe Beilage B) und für diese Version eine rechtliche Beurteilung vorgenommen.

Ergänzend war anzumerken, dass der StRH Wien am 20. März 2025 ein Informationsschreiben an die Partei u.a. mit dem Hinweis auf die Dokumentations- und Berichtspflichten im Hinblick auf die bevorstehenden Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 versendete (siehe Beilage C).

Rechtslage

Gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinn des § 2 Abs. 1 leg. cit. eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gem. § 2 Abs. 1 leg. cit. auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem StRH Wien die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Des Weiteren hat der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. der Mindestgliederung gem. § 2 Abs. 4 leg. cit. zu folgen.

Nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz ist über eine politische oder wahlwerbende Partei eine Geldbuße von bis zu 50.000,-- EUR auszusprechen, wenn der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem StRH Wien die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben wurde.

Beurteilung durch den StRH Wien

Der StRH Wien kam im Rahmen seiner Beurteilung zum Ergebnis, dass die Partei - mit Ausnahme der nachfolgend aufgezählten Feststellungen - die Vorgaben zum Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz erfüllte:

1. Nach Ansicht des StRH Wien liegt durch die Veröffentlichung am 18. April 2025 ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vor, weil die Partei die Veröffentlichung entgegen der Bestimmung, wonach diese eine Woche vor dem Wahltag zu erfolgen hatte, neun Tage vor dem Wahltag durchführte.
 2. Weiters merkt der StRH Wien an, dass der veröffentlichte Wahlwerbungsbericht einen Datenbestand per 17. April 2025 ausweist. Nach Ansicht des StRH Wien liegt durch die Angabe der Wahlwerbungsaufwendungen bis zum 17. April 2025 ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vor, weil die entstandenen Aufwendungen bis eine Woche vor der Wahl (20. April 2025) zu berücksichtigen waren.
 3. Die Gliederung der Aufwendungen wichen im Umfang und im Wortlaut von der im § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz zumindest geforderten Gliederung ab. Nach Ansicht des StRH Wien stellt dies einen Verstoß gegen § 2 Abs. 4 iVm § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz dar, weil die zumindest geforderten Gliederungspunkte nicht vollständig dargestellt wurden.“
- 1.2. Der WUPPS übermittelte diese Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien samt Beilagen mit Schreiben vom 3. Juli 2025 an „Freisinnige“ mit dem Ersuchen, binnen vier Wochen zu den vom Stadtrechnungshof Wien vermuteten Verstößen gegen das Wiener Parteiengesetz zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen.

1.3. Die Partei „Freisinnige“ entsprach diesem Ersuchen mit Stellungnahme vom 21. Juli 2025, die wie folgt lautete (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„[...]

Grundsätzlich ist zu sagen, dass wir Freisinnige eine erst 2022 gegründete Kleinpartei sind. Der Wahlantritt bei der Bezirksvertretungswahl in Wien-Landstraße war unser erster. Wir verfügen über nur über sehr geringe Mittel und folglich haben wir auch [k]eine angestellten Mitarbeiter. [...]

Zu den einzelnen Punkten Ihrer Beurteilung nehme ich wie folgt Stellung:

ad 1 + 2.: Mein Verständnis war, dass die Veröffentlichung bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag (27.4.) zu erfolgen hat. Eine Woche vor der Wahl wäre der 20.4. (Ostersonntag) gewesen, deshalb hatte ich den Bericht bereits am 18.4. (Karfreitag) übermittelt, anhand der bis 17.4. verfügbaren Daten (Berichterstellung am Abend des 17.4.). Ich ersuche dieses Missverständnis zu entschuldigen. Materiell hatte diese Diskrepanz keine Auswirkungen, da es zwischen dem 17.4. und dem 20.4. keine Wahlkampfausgaben gab.

ad 3.: Ich bin nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Gliederung gem. § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz vorgegangen und ersuche um Mitteilung wo es aus Ihrer Sicht im Umfang und im Wortlaut Abweichungen von der geforderten Gliederung ab.

[...]"

2. Rechtslage

Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, LGBl. Nr. 27/2023, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 2 Z 1 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022,

[...]

5. „Wahlwerbungsaufwendungen“: sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden, spezifisch für die Wahlauseinersetzung getätigten Aufwendungen einer politischen oder wahlwerbenden Partei ab dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung bis zum Wahltag, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin, wobei die Aufwendungen für eine Wahl zum Wiener Gemeinderat und für eine Wahl zu einer oder mehreren Wiener Bezirksvertretungen zusammenzurechnen sind.

Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerbungsberichte

§ 2. (1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen oder wahlwerbenden Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Aufwendungen dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Aufwendungen im Sinne des § 1 Z 5 von nahestehenden Organisationen, Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die auf einem von der politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Aufwendungen einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers für auf ihre bzw. seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- außer Betracht zu bleiben haben.
[...]

(2) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Stadtrechnungshof die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen.

[...]

(4) Die Wahlwerbungsberichte gemäß Abs. 2 und 3 haben zumindest folgende Aufwendungen gesondert auszuweisen:

Aufwendungen für

1. Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung,
2. Direktwerbung,
 - a. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,
 - b. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
 - c. parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
3. Inserate und Werbeeinschaltungen,
 - a. in Printmedien,
 - b. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots,
 - c. im Internet,

4. mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung,
5. zusätzlichen Personalaufwand,
6. die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber durch die politische oder wahlwerbende Partei,
7. natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers durch die politische oder wahlwerbende Partei,
8. Wahlveranstaltungen,
9. Sonstiges.

[...]

Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat

§ 7. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Aussprache von Geldbußen nach diesem Gesetz ist der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat eingerichtet, der aufgrund der vom Stadtrechnungshof übermittelten Mitteilungen und Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

(7) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sind auf dessen Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat.

[...]

Aussprache von Geldbußen durch den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat

§ 8. (1) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat unbeschadet des § 5 Abs. 2 jeweils auf Grund einer vom Stadtrechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid Geldbußen auszusprechen.

[...]

(6) Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem Stadtrechnungshof die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben, ist eine Geldbuße von bis zu EUR 50.000,- auszusprechen.

3. Feststellungen

3.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 5. Juni 2025 entspricht den aus § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz abzuleitenden Anforderungen. Sie begründet somit die Zuständigkeit des WUPPS zur Durchführung eines Verfahrens.

3.2. „Freisinnige“ ist eine politische Partei im Sinne des Wiener Parteiengesetzes. Ihre Statuten wurden erstmalig am 2. März 2022 beim Bundesminister für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (Parteienregister).¹

3.3. Die politische Partei „Freisinnige“ trat bei den Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 als kandidierende Partei im 3. Bezirk (Landstraße) an. Sie hat den eine Woche vor dem Wahltag auf der Website der Partei zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen (§ 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz) ab 18. April 2025 auf ihrer Website zugänglich gemacht und dies am 18. April 2025 dem Stadtrechnungshof Wien mitgeteilt.

3.4. Der gegenständliche Wahlwerbungsbericht berücksichtigte die bis zum 20. April 2025 entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen von „Freisinnige“.

3.5. Die gemäß § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz zumindest auszuweisenden Aufwandsarten wurden im Wahlwerbungsbericht nicht vollständig dargestellt bzw. wurde die Mindestgliederung nicht eingehalten.

4. Beweiswürdigung

4.1. Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien sowie der Stellungnahme der Partei vom 21. Juli 2025.

4.2. Die Partei hat in ihrer Stellungnahme dargelegt, dass ihr Wahlwerbungsbericht alle bis zum 20. April 2025 entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen berücksichtigt hat, weil zwischen dem Abend des 17. April 2025 und dem 20. April 2025 keine weiteren Wahlwerbungsaufwendungen entstanden sind. Es sind keine Anhaltspunkte für Zweifel an diesem Vorbringen hervorgekommen.

¹ Vgl. Parteienregisterzahl: 501265, Stand: 15. Dezember 2025; abrufbar unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Zu Punkt 1 und 2 der Beurteilung durch den Stadtrechnungshof Wien:

5.1.1. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz vor, weil die Partei den Wahlwerbungsbericht entgegen der Bestimmung, wonach dieser eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichen ist, neun Tage vor dem Wahltag veröffentlicht hat (vgl. Punkt 1 der auf Seite 3 seiner Mitteilung enthaltenen Beurteilung durch den Stadtrechnungshof Wien).

5.1.2. Gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des § 2 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gemäß § 2 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Stadtrechnungshof die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen.

5.1.3. Zu prüfen ist im gegebenen Zusammenhang, wie jene Wendung auszulegen ist, wonach die Partei die Wahlwerbungsaufwendungen „*eine Woche vor dem Wahltag ... auf ihrer Website ... zu veröffentlichen*“ hat. Konkret ist zu beurteilen, ob sie so auszulegen ist, dass der Wahlwerbungsbericht exakt am Tag eine Woche vor dem Wahltag auf die Website der Partei hochgeladen werden muss.

5.1.4. Dem Verb „veröffentlichen“ kommen nach dem Duden die Bedeutungen „der Öffentlichkeit zugänglich machen, bekannt machen“ und „publizieren“ zu (<https://www.duden.de/rechtschreibung/veroeffentlichen>; abgerufen am 15. Dezember 2025).

5.1.5. Die Gesetzesmaterialien führen zum Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz aus (Hervorhebung hinzugefügt):

*„Im Sinne einer verstärkten Transparenz sollen alle an Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen teilnehmenden politischen und wahlwerbenden Parteien dazu verpflichtet sein, bereits eine Woche vor dem Wahltag alle ab dem Stichtag bis dahin erfolgten Wahlwerbungsaufwendungen im Zuge des Wahlkampfes auf der jeweiligen Parteiwebseite **offenzulegen** und diese Veröffentlichung dem Stadtrechnungshof zu melden. Damit sollen sich die Wählerinnen und Wähler bereits vor dem Wahltag ein Bild über die Wahlwerbungsfinanzierung der Parteien machen können (Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 4).“*

An anderer Stelle wird zum gegenständlichen Wahlwerbungsbericht erläutert, § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz „verankert die Verpflichtung der bei einer Wahl für den Wiener Gemeinderat oder für eine Wiener Bezirksvertretung kandidierenden politischen oder wahlwerbenden Partei zur Veröffentlichung der ab dem Stichtag bis eine Woche vor dem Wahltag getätigten Wahlwerbungsaufwendungen“ (Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 15).

Das mit dem Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz primär verfolgte Ziel geht deutlich hervor: Die Wählerschaft soll sich vor der Wahl – und zwar zumindest eine Woche davor – über die bis dahin entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen einer Partei informieren können. Dazu sollen ihr zu diesem Zeitpunkt die vom Gesetz geforderten Informationen über die im relevanten Zeitraum entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen zur Verfügung stehen, weshalb die Parteien angehalten sind, diese Daten bekannt zu machen. Im Vordergrund steht dabei die Verfügbarkeit der Informationen zum genannten Zeitpunkt, nicht die Schaffung der technischen Voraussetzungen hierfür bzw. der Akt der Publikation im engeren Sinn.

5.1.6. Vor diesem Hintergrund gelangt der WUPPS zu der Ansicht, dass eine betroffene Partei den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz nicht genau am Tag eine Woche vor dem Wahltag auf ihre Website hochladen muss: Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz ist so auszulegen, dass die Pflicht zur Veröffentlichung erfüllt ist, wenn der Wahlwerbungsbericht am Tag eine Woche vor dem Wahltag mit den bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen der Öffentlichkeit zugänglich ist bzw. wenn die Partei zu diesem Zeitpunkt die relevanten Informationen auf ihrer Website durch einen dort abrufbaren Wahlwerbungsbericht offenlegt (veröffentlicht). Die Wendung „*auf der Website ... zu veröffentlichen*“ in § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz ist sohin im Sinne der unter Punkt 5.1.4 erstgenannten Definition als „*auf der Website ... der Öffentlichkeit zugänglich zu machen*“ auszulegen.

5.1.7. Wenn der vorläufige Wahlwerbungsbericht mit allen bis eine Woche vor dem Wahltag entstandenen Aufwendungen bereits vor diesem Tag der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, wird letztlich auch das mit dem Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz primär verfolgte Ziel nicht beeinträchtigt. Die Wählerschaft hat diesfalls sogar mehr Zeit, sich über die Wahlwerbungsförderung der betreffenden Partei zu informieren. Daher stehen auch Sachlichkeitserwägungen einem Auslegungsergebnis, wonach in diesem Fall eine Geldbuße zu verhängen wäre, obwohl die Veröffentlichung alle gesetzlich geforderten Informationen enthält, entgegen.

5.1.8. Zusammenfassend kann die gegenständliche Verpflichtung sohin grundsätzlich auch erfüllt werden, wenn der Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz länger als eine Woche vor dem Wahltag auf der Website der Partei hochgeladen wird, solange die Partei dennoch alle bis eine Woche vor dem Wahltag entstandenen Kosten in diesem

Wahlwerbungsbericht berücksichtigt und der Wahlwerbungsbericht zum maßgeblichen Zeitpunkt – eine Woche vor dem Wahltag – auf der Website der Partei abrufbar ist.

5.1.9. Wie oben festgestellt wurde, hat der gegenständliche Wahlwerbungsbericht – obwohl er länger als eine Woche vor dem Wahltag auf der Website der Partei abrufbar war – alle bis zum 20. April 2025 entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen berücksichtigt. Nach Ansicht des WUPPS liegt sohin betreffend die in der Beurteilung des Stadtrechnungshofes Wien angeführten Punkte 1 und 2 kein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz vor.

5.2. Zu Punkt 3 der Beurteilung durch den Stadtrechnungshof Wien:

5.2.1. „Freisinnige“ hat den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht, weil sie die zumindest gesondert auszuweisenden Aufwandsarten nicht vollständig dargestellt hat; so hat sie insbesondere die nach § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz erforderlichen Angaben zu „Aufwendungen für „Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung“, „Wahlkampfgeschenke zur Verteilung“, „parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden“ sowie „zusätzlichen Personalaufwand“ unterlassen.

5.2.2. Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht, so ist gemäß § 8 Abs. 6 zweiter Fall Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro auszusprechen.

5.2.3. Zur Bemessung der Geldbuße ist zunächst auszuführen:

Wie sich aus den Gesetzesmaterialien (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 14 ff.) und der Textierung des Gesetzes ergibt, dienen die Bestimmungen des auf Bundesebene geltenden Parteiengesetzes 2012 für die Regelungen des Wiener Parteiengesetzes über die Beschränkung von Wahlwerbungsaufwendungen als Vorbild. Wenn auch das Parteiengesetz 2012 keine Regelungen über einen vor der Wahl zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht kennt, kann dennoch die Rechtsprechung zur Bemessung von Geldbußen auch in gegenständlichen Verfahren von Beachtung sein.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes handelt es sich bei der Bemessung einer derartigen Geldbuße, wie sie § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vorsieht, um eine Ermessensentscheidung im Rahmen eines besonderen Sanktionensystems (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46). § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz enthält zwar keine ausdrücklich genannten Kriterien für die Bemessung der Geldbuße. Allerdings lässt sich schon allein aus der gewählten Formulierung der Rechtsvorschrift in Zusammenschau mit den ihr vorangehenden Absätzen, insbesondere § 8 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz, die „Schwere des Verstoßes“ als Kriterium für die Bemessung der Geldbuße ableiten (vgl. VfSlg. 20.128/2016

Rn. 46; UPTS 4.11.2015, GZ 610.005/0002-UTPS/2015). Weiters weisen die Gesetzesmaterialien im Zusammenhang mit den Sanktionsnormen betreffend Wahlwerbungsaufwendungen wiederholt darauf hin, dass innerhalb des Rahmens der im Gesetz angeführten Maximalgeldbußen die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 20).

5.2.4. Bei der Bemessung der Geldbuße nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz sind somit die Umstände des Einzelfalles und der Kontext der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen, sodass eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung aller Umstände erfolgt (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46 mit Verweis auf die Vorgehensweise bei der Bemessung einer Geldbuße nach dem Kartellgesetz 2005; UPTS 14.7.2025, GZ 2025-0.424.497/UTPS/TeamKärnten; 6.12.2018, 610.004/0002- UPTS/2018; vgl. auch VwGH 11.10.2017, Ro 2017/03/0002 Rn. 21 f.).

5.2.5. Vor diesem Hintergrund ist bei der Bemessung der Geldbuße zunächst in Betracht zu ziehen, dass die vorliegende Abweichung von der geforderten Gliederung einen doch geringfügigen Verstoß im Sinne des § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz darstellt. Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, dass sich alle Wählerinnen und Wähler im Sinne einer verstärkten Transparenz bereits vor dem Wahltag ein Bild über die Wahlwerbungsfazanzierung der Parteien machen können (Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 4) wurde durch die schlechtere Vergleichbarkeit des Wahlwerbungsberichtes von „Freisinnige“ mit jenen von anderen Parteien zwar doch, aber in geringem Ausmaß, beeinträchtigt.

Es handelt sich zudem um einen Verstoß von „Freisinnige“ gegen eine erstmalig zur Anwendung gelangende Verpflichtung, die den Parteien auch nicht bereits im Zusammenhang mit anderen Wahlen bekannt sein musste. Weiters ist zu berücksichtigen, dass „Freisinnige“ lediglich auf Bezirksebene (nur) in einem Bezirk angetreten ist und sie keine Mittel der Wiener Parteienförderung für ihren Wahlkampf verwenden konnte, da sie bisher noch keine derartigen Mittel erhalten hat.

In einer abwägenden Gegenüberstellung dieses Verstoßes gemäß § 8 Abs. 6 zweiter Fall Wiener Parteiengesetz mit den dargelegten Umständen ist bei einem Rahmen bis zu 50.000 Euro eine Geldbuße von 250 Euro als angemessen auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (per Adresse: Magistratsabteilung 62 –

Geschäftsstelle des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien; E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehr und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der*die Absender*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

17. Dezember 2025

Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang PÖSCHL

Elektronisch gefertigt